

Stellungnahme des Landkreises Schweinfurt

zum Antrag der e.ON Kernkraft GmbH
zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerk Grafenrheinfeld vom
28.03.2014

Mit Inkrafttreten der 13. Novelle des Atomgesetzes im Jahr 2012 wurde dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG) auferlegt, seine Stromproduktion spätestens zum 31.12.2015 einzustellen. Zwar läuft hiergegen derzeit immer noch eine Verfassungsbeschwerde, dessen ungeachtet wurde der Betrieb des KKG zum 27. Juni 2015 eingestellt.

In Kenntnis der 2012 getroffenen gesetzlichen Regelungen hat die e.ON Kernkraft GmbH (EKK, Antragstellerin) am 28.03.2014 gem. § 7 Abs. 3 AtG unter aufschiebenden Bedingungen beantragt, unmittelbar nach Beendigung des Leistungsbetriebs (Stromproduktion) das KKG stillzulegen und rückzubauen.

Dieser Antrag wurde zwischenzeitlich mit ergänzenden Unterlagen hinterlegt und ist im Zeitraum vom 27.05.2016 bis 27.07.2016 öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Auslegung ist es jedermann, d.h. Bürgern, aber auch Verbänden und Gebietskörperschaften, die sich in ihren Rechten betroffen sehen, möglich, Einwendungen zu erheben.

Maßgeblich für das Handeln des Landkreises Schweinfurt und die hierfür notwendigen Ausarbeitungen einer Stellungnahme bzw. von im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erhebenden Einwendungen sind

- die tatsächliche Betroffenheit des Landkreises Schweinfurt in seinem eigenen Wirkungskreis als kommunale Gebietskörperschaft

und

- die vom Kreistag des Landkreises Schweinfurt verabschiedete Resolution vom 17.12.2015.

Eine tatsächliche Betroffenheit des Landkreises ergibt sich aus den Bereichen der Abfallwirtschaft in Form von Annahmeverpflichtungen der Deponie Rothmühle von Abfällen aus dem Rückbau. Eine weitere Betroffenheit wäre aus dem Bereich Kreisstraßenwesen möglich, sofern hierzu auf Antrag der EKK ein gesamtumfängliches Genehmigungsverfahren gemäß den Forderungen des Landkreises Schweinfurt durchgeführt würde.

Der Kreistag hat zudem in seiner Sitzung vom 17.12.2015 zum damals bereits angekündigten Rückbauantrag folgende Resolution verfasst, die Leitlinien für die Haltung des Landkreises vorgibt:

„ Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt fordert vom Betreiber bzw. den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden:

1. Eine nur von Sicherheitsinteressen geleitete Prüfung bei der Wahl des Rückbauverfahrens:

a) Verfahren 1: Schnellstmöglicher Rückbau der AKW-Anlagen und Gebäude. Beim direkten Rückbau ist noch fachkundiges Personal verfügbar, das die Anlage bestens kennt und sein Wissen für den Abbau einsetzen kann. Gleichzeitig bleiben die Arbeitsplätze dieses Personals länger erhalten. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Rückstellungen der Betreiber zur Finanzierung des Rückbaus aktuell verfügbar sind. Außerdem soll die Generation, die von der Nutzung der Kernenergie profitiert hat, auch den Rückbau der Kernkraftwerke durchführen.

b) Verfahren 2: Sicherer Einschluss mit anschließendem Abbau mit dem Ziel des quantitativen Abbaus der Radioaktivität. Bei beiden Verfahren sind die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die Strahlenexposition für die Bevölkerung und das mit dem Abbau befasste Personal einzuhalten.

2. Die kontinuierliche Begleitung und Überwachung des Abbauprozesses

Die Sicherheit der gesamten Stilllegungs- und Rückbaumaßnahmen ist nicht nur durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, sondern auch durch externe Sachverständige zu gewährleisten. Sofern nicht bestätigt werden kann, dass die Abbauprozesse so gestaltet sind, dass die Strahlenexpositionen für die umliegende Bevölkerung und das Personal vor Ort unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten liegt, sind die Abbautätigkeiten am Reaktorgebäude so lange zurückzustellen, solange sich abgebrannte Brennelemente im Abklingbecken befinden. Es ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, dass eine möglichst geringe Menge an radioaktiven Abfällen anfällt.

3. Kontinuierliche umfassende Sicherheitsüberprüfungen des Brennelementelagers BELLA hinsichtlich Sabotage, Terroranschlägen und Flugzeugabstürzen sowie die stetige Verbesserung der Sicherheitsstandards im Hinblick auf die absehbar längere Verweilzeit der Behälter am Standort.

Eine Reparatur defekter Zwischenlagerbehälter vor Ort ohne Auswirkung auf die Umgebung muss sicher gewährleistet sein.

4. Die Verbringung der vom Rückbau verbleibenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle (von der Masse her weit über 90 % der radioaktiven Abfälle) in das bereits rechtskräftig genehmigte Endlager Schacht Konrad, das nach derzeitigen Planungen ab 2022 zur Verfügung stehen kann. Hilfsweise sollen feste schwach- und mittelradioaktive Abfälle vorübergehend an die Landessammelstelle der Gesellschaft zur Behandlung radioaktiver Stoffe GmbH in Mitterteich verbracht werden. Ein weiteres Zwischenlager am Standort Grafenrheinfeld wird abgelehnt.

5. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zum Stillelegungsverfahren und zu den Ausführungsphasen Stilllegung und Abbau, insbesondere für die Bevölkerung rund um den Kernkraftwerksstandort Grafenrheinfeld

Die Landkreisbürgerinnen und -bürger sollen durch die Betreiber- und Behördenseite aktiv und regelmäßig über Sicherheits- und Umweltfragen der Anlagen am Standort informiert werden und vor Ort ein Forum zum regelmäßigen Informationsaustausch erhalten.“

Formale Mängel

1. Form der beantragten Genehmigung:

Nach Sichtung des Antrages nebst weiteren Unterlagen kann folgendes festgestellt werden:

Der Antrag wurde mit der Bitte der Antragstellerin gestellt, eine Genehmigung unter der „aufschiebenden Bedingung“ zu erteilen, dass zu einem späteren Zeitpunkt, nach Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde u.a. des Betreibers über die 13. Novelle des Atomgesetzes vom 31.07.2011, die Genehmigung erst wirksam wird, wenn gegenüber der Genehmigungsbehörde zusätzlich verbindlich erklärt wird, den Leistungsbetrieb des KKG nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Die Erteilung der Genehmigung zum Rückbau soll also einmal davon abhängen, ob ein vorliegendes Klageverfahren zu Ungunsten der Antragstellerin ausgeht, und zum anderen davon, ob diese erklärt, den Leistungsbetrieb nicht wieder aufnehmen zu wollen. Abgesehen davon, dass beides nicht notwendig einen inneren Zusammenhang hat, ist die zeitliche Perspektive einer solchen doppelten aufschiebenden Bedingung völlig ungewiss und es stellt sich die Frage, warum dann überhaupt zum jetzigen Zeitpunkt ein Antragsverfahren eingeleitet worden ist. Es besteht nach dem Atomrecht kein Zwang, einen Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zu stellen. Die Anlage dürfte nach dem Gesetz lediglich nicht mehr im Leistungsbetrieb gefahren werden.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde, den Verwaltungsakt unter der aufschiebenden Bedingung einer verbindlichen Erklärung der Antragstellerin, einen Rückbau durchführen zu wollen, zu erlassen.

Ob das pflichtgemäße Ermessen für eine solche Bedingung ausgeübt werden kann, ist zu bezweifeln. Wenn die aufschiebende Bedingung nur wäre, dass die Verfassungsbeschwerde abgewiesen wird und § 7 Abs.1 a AtG damit als verfassungsgemäß angesehen werden muss, könnte eine solche Bedingung möglicherweise im pflichtgemäßen Ermessen stehen. Dann nämlich wäre klar, dass der Leistungsbetrieb dadurch nicht wieder aufgenommen werden kann.

Aber durch die nach Vorstellung der Betreiber zusätzlich erforderliche, verbindliche Erklärung des Betreibers selbst, die Stilllegung auch wirklich durchführen zu wollen, wird der innere Zusammenhang zum Ausgang der Verfassungsbeschwerde so sehr relativiert, dass der Rückbau in das zeitliche und tatsächliche Belieben der Antragstellerin gestellt wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Antrag auf die Erteilung eines bestimmten Rechts verbindliche Erklärung genug ist, dieses Recht grundsätzlich auch wirklich ausüben zu wollen. Dass nach erteilter Genehmigung noch eine weitere Erklärung der Antragstellerin erforderlich sein soll, dass die von ihm beantragte Genehmigung tatsächlich Rechtswirksamkeit erhält, ist dagegen objektiv nicht erforderlich.

Deshalb darf das pflichtgemäße Ermessen der Genehmigungsbehörde, den Bescheid mit einer solchen aufschiebenden Bedingung zu versehen, nicht im Sinne der Antragstellerin ausgeübt werden, weil es an der Notwendigkeit fehlt, dass nach erteilter Genehmigung noch eine weitere verbindliche Erklärung, die de facto im Belieben des Antragstellers steht, für die spätere Rechtswirksamkeit des Bescheides erforderlich sein soll.

Es ist nämlich auch nicht auszuschließen, dass hinter der „doppelten aufschiebenden Bedingung“ bzw. diesem „Erklärungsvorbehalt“ sachfremde Erwägungen stehen, wie z.B. die Höhe von möglichen Entschädigungszahlungen, die vom eigentlichen Zweck des Gesetzes so nicht gedeckt sind.

Es ist zudem unklar, wie nach erteilter Genehmigung zum Rückbau, wenn eine Erklärung noch nicht vorliegt, Rechtsmittel Dritter gegen einen solchen Bescheid eingelegt werden können, da es an einer Beschwer fehlen würde. Der Bescheid wäre ohne die Erklärung des Betreibers, die ihn für wirksam erklärt, ggf. nicht anfechtbar. Dies würde möglichen Betroffenen – einschließlich des Landkreises – die Wahrnehmung von Rechten erschweren, da die entsprechende Erklärung unmittelbar zwischen der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde und damit außerhalb der Kenntnissphäre möglicher Drittbetroffener stattfinden könnte. Das Verwaltungsrecht sieht so eine „aufschiebende Erklärung“ nicht vor.

Einwendung:

Die beantragte Form einer „Genehmigung unter doppelter aufschiebender Bedingung“ ist abzulehnen.

2. vorgelegte Unterlagen:

Es wurden neben dem Antrag (7 Seiten) der vorgeschriebene Sicherheitsbericht (145 Seiten) sowie die erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, 113 Seiten u. Anhänge) vorgelegt. Darüber hinaus hat EKK noch eine Kurzbeschreibung der Maßnahme (54 Seiten) beigelegt.

Insgesamt erscheinen die Unterlagen, gemessen an Umfang, Zeitdauer, Schwierigkeit und finanzieller Dimension des Projektes als ausgesprochen knapp bemessen. Die Unterlagen sind vielfach als Allgemeinplätze formuliert, die Art und Weise lässt den Schluss zu, dass die Antragstellerin sich bei der Rückbaumaßnahme alle Optionen offen lassen will (siehe auch oben: Erklärungsvorbehalt) bzw. die genauen Verfahren selbst noch nicht einzuschätzen vermag.

Die Antragsunterlagen müssen die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, einen Bescheid zu erlassen, aus dem vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen ist, wie Stilllegung und Rückbau genau ablaufen sollen. Die Behörden, die mit dem Vollzug betraut sind oder für deren sonstiges Verwaltungshandeln die Genehmigung von Bedeutung ist, müssen seinen Inhalt etwaigen Vollstreckungshandlungen oder sonstigen Entscheidungen zugrunde legen können. Es muss ohne Weiteres und ohne Rückfragen erkennbar und überprüfbar sein, was von wem, wie und wann zu tun ist. Auch müssen die anzuhörenden Träger öffentlicher Belange vor erteilter Genehmigung durch die Antragsunterlagen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen auf die Schutzgüter genau beurteilen zu können. Die Bevölkerung muss die Auswirkungen des Rückbaues auf ihre berechtigten Sicherheitsinteressen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung genau beurteilen können.

Dies ist mit diesen Antragsunterlagen, die weder in tatsächlicher noch in zeitlicher Hinsicht erkennen lassen, was genau, wann und wie, in welcher logischen Reihenfolge unter welchen Sicherheitsmaßnahmen zurückgebaut werden soll, nicht möglich.

Die derzeitige Ungenauigkeit der Unterlagen ist umso unverständlicher, als eine Antragstellung zum jetzigen Zeitpunkt unter der doppelten aufschiebenden Bedingung (siehe oben) gar nicht notwendig gewesen wäre. Hätte der Antragstellerin den Ausgang der Verfassungsbeschwerde abgewartet und die Zeit genutzt, genaue und durchdachte Antragsunterlagen zu erstellen, wäre dies insgesamt betrachtet sinnvoller gewesen als dieses als unkoordiniert erscheinende Vorgehen, das nicht dazu beiträgt, hohes Vertrauen in den Rückbauprozess insgesamt zu entwickeln.

Im Einzelnen:

Die Antragstellerin beschreibt den Rückbau in seiner zeitlichen Abfolge wie folgt:

Grundsätzlich möchte die Antragstellerin nach eigenem Bekunden nach Erteilung der Genehmigung, die für Ende 2017 erwartet wird, zügig mit dem eigentlichen Rückbau beginnen. Der Rückbau erfolgt in mehreren Phasen, wobei sich die Phasen 1 und 2 auf den Rückbau des Kontrollbereiches beziehen und am Ende der Phase 2 die Entlassung aus dem Wirkungsbereich des AtG angestrebt wird. Dem schließt sich ggf. eine weitere Phase „konventioneller Abbruch“ an, wobei auch dieses im Antrag offen gelassen wird, während in der öffentlichen Meinung seit nunmehr mehreren Jahren stets das Ziel der „grünen Wiese“ suggeriert wird

Die im vorliegenden Antrag behandelte Rückbauphase 1 unterteilt sich in drei Phasen 1A, 1B und 1C:

- Phase 1A: keine Brennstofffreiheit; Brennstäbe und Sonderbrennstäbe befinden sich im Abklingbecken -> d.h. hohes Radioaktivitätspotential im Kontrollbereich,
- Phase 1B: keine Brennstofffreiheit; Brennstäbe wurden ins BELLA verbracht, Sonderbrennstäbe befinden sich im Abklingbecken -> d.h. hohes Radioaktivitätspotential im Kontrollbereich,
- Phase 1C: Brennstofffreiheit; Sonderbrennstäbe wurden ins BELLA verbracht, Abklingbecken leer -> d.h. restliches Radioaktivitätspotential im Kontrollbereich.

Bereits ab der Phase 1A soll mit Rückbauten im Kontrollbereich und am Reaktordruckbehälter begonnen werden. Dies obwohl in der direkten Nachbarschaft wenige Meter entfernt noch Kernbrennstoff gelagert und entsprechend seines Zustandes behandelt (gekühlt und abgeschirmt) werden muss. Zwar wird im Antrag geäußert, dies unter Beibehaltung der notwendigen Schutzfunktionen zu erledigen, jedoch erscheint die Darstellung, wie dies genau erfolgen soll, äußerst unbestimmt (siehe oben). Es fehlen hierzu genaue Darstellungen, welche Systeme z.B. für die Kühlung des Abklingbeckens, mit welchen Redundanzen in welchen Phasen aufrecht erhalten werden sollen. Eine genaue Beschreibung, wie die Rückbauten am benachbarten Reaktordruckbehälter (RDB) erfolgen sollen, werden nur im Allgemeinen – ohne konkrete Arbeitsschritte und deren Bewertung z.B. nach Störfallkategorien (siehe oben) – beschrieben.

Einwendung:

Den Antragsunterlagen fehlt es insgesamt an einer hinreichenden Bestimmtheit, die jedoch Voraussetzung zum Erlass einer rechtmäßigen Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG ist.

Die Genehmigungsbehörde ist aufgefordert, hier die Unterlagen in der Weise nachbessern zu lassen, dass Punkt für Punkt erkennbar wird:

- **welche Anlagenteile, wie kontaminiert sind und wo sich diese in der Anlage befinden,**
- **wie diese Anlagenteile mit welchem Verfahren zurückgebaut werden sollen,**
- **welche Erwägungen den Ausschlag für das Verfahren gegeben haben,**
- **wann und in welcher logischen Reihenfolge der Rückbau der jeweiligen Anlagenteile stattfinden soll,**
- **welche Auswirkungen der jeweilige Rückbauschritt auf die gesamte Sicherheit der Anlage hat,**
- **welche Sicherheitsmaßnahmen für den jeweiligen Rückbauschritt bezogen auf das Anlagenteil ergriffen werden,**
- **welche möglichen Störfälle und Risiken dabei zu beachten sind,**
- **welche Maßnahmen bezogen auf die möglichen Störfälle und Risiken ergriffen werden können und wer dafür zuständig ist; Alarmwege sind aufzuzeigen und**

sicherzustellen, dass diese zur Verfügung stehen (Werkfeuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Evakuierungspläne),

- welche Schutzgüter vom jeweiligen Rückbauschritt betroffen sein können,
- welche sonstigen kontaminierten Stoffe beim Rückbau der Anlage entstehen und wie diese behandelt und entsorgt werden,
- wie die rückgebauten Anlagenteile behandelt werden. Dabei ist auf Logistik (Transport und Zwischenlagerung) und Entsorgungs- bzw. Verwertungswege bis zur endgültigen schadlosen Entsorgung oder Verwertung einzugehen,
- Immissionsschutzmaßnahmen in Bezug auf den konkreten Anlagenteil und seinen Rückbau sind aufzuzeigen,
- Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug auf den konkreten Anlagenteil und seinen Rückbau sind aufzuzeigen.

Nach Nachbesserung der Unterlagen sind diese erneut öffentlich auszulegen, da nur so festgestellt werden kann, ob die Antragsunterlagen den obigen Erfordernissen genügen.

3. Ablauf der Genehmigungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Angaben der Antragstellerin sollen zur Stilllegung und dem Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlage zwei eigenständige, formalrechtlich voneinander unabhängige Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet allerdings nur für den jetzt vorliegenden Antrag (Phase 1) statt. Da es bei beiden Genehmigungsverfahren um den Abbau relevanter radioaktiver Systeme, Komponenten bzw. Anlagenteile geht, ist auch für das zweite Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Für das zweite Genehmigungsverfahren gibt es keine Angabe zum Antragszeitpunkt. Nach den Erfahrungen vergleichbarer Genehmigungsverfahren ist damit erst in einigen Jahren zu rechnen. In diesem Zeitraum gibt es diverse Änderungen (möglicherweise auch beim Stand von Wissenschaft und Technik) sowie neue Erkenntnisse, die sich aus dem Rückbau der Anlage in Phase 1 ergeben haben.

Grundsätzlich werden aus dem vorgelegten Antrag zudem alle Maßnahmen, die nach der Entlassung aus Atomrecht erfolgen, ausgeklammert. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Rückbau der Gesamtanlage. EKK spricht hier selbst von rund 300.000 Mg (bzw. 300.000 Tonnen).

Nach Einschätzung des Landkreises wird seitens der Antragstellerin unter Hinweis auf eine unklare Nachnutzung der aus dem Atomrecht entlassenen Restanlage versucht, ggf. die im Rahmen eines Gesamtverfahrens notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung für den konventionellen Abbruch zu umgehen.

Aus Sicht des Landkreises muss auch der konventionelle Abbruch Teil eines umfassenden Gesamtkonzeptes und des daraus resultierenden Gesamtantrags sein (siehe oben: Qualität der Antragsunterlagen).

Ebenso verhält es sich mit Bereitstellung und Zwischenlagerung von Abfällen, die zur zentralen Landessammelstelle nach Mitterteich oder in eine noch zu errichtende Bereitstellungshalle verbracht werden sollen. Die Antragstellerin äußert sich zur Art des Verfahrens vage bzw. stellt dar, dass sie selbst nicht erklären kann, wie und in welcher Form sie im Einzelnen mit den anfallenden Abfällen verfahren will. Im Falle der Errichtung einer Bereitstellungshalle soll diese in einem separaten Verfahren nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und einem anschließenden baurechtlichen Verfahren genehmigt werden.

Auch hier gilt die Auffassung des Landkreises, dass im Zuge eines umfassenden Gesamtkonzeptes die Behandlung und der weitere Umgang mit Abfällen aus dem Rückbau der Anlage Teil des Gesamtkonzeptes und des daraus resultierenden Antrags sein muss.

Einwendung:

Der Landkreis Schweinfurt sieht aufgrund der Unvollständigkeit von Konzeption und Antrag derzeit keine Entscheidungsfähigkeit. Allein aus diesen Gründen ist der Antrag abzulehnen bzw. im obigen Sinne vor einer erneuten Auslegung nachzubessern.

4. Alternativenabwägung

Der Landkreis Schweinfurt fordert in einer Resolution des Kreistages vom 17.12.2015 eine nur von Sicherheitsinteressen geleitete Prüfung bei der Wahl des Rückbau-Verfahrens.

§ 7 Abs. 3 AtG überlässt dem Betreiber der Anlage die Wahlfreiheit beim Verfahren zur Stilllegung und Rückbau bzw. dem weiteren Umgang mit der vorhandenen Anlage (gesicherter Einschluss). Die gesetzliche Regelung impliziert ein Wahlrecht der Antragstellerin, sofern die Alternativen gleichwertig sind.

Auch wenn die Antragstellerin von einer Wahlfreiheit ausgehen kann, so kann diese nur bei Gleichwertigkeit der Alternativen erfolgen. Zumindest ist speziell für den Anlagenstandort Grafenrheinfeld die Gleichwertigkeit durch die Antragstellerin darzustellen. Ausgehend von der Wahl der Antragstellerin zum sofortigen Rückbau der Anlage muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ein gesicherter Einschluss die vermeintlich schlechtere Alternative wäre. Dies wäre durch die Antragstellerin darzustellen.

Eine Alternativenabwägung wurde durch die Antragstellerin nicht vorgenommen, im Sicherheitsbericht wird auf die Wahlmöglichkeit nicht eingegangen, auch in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist eine solche nicht erwähnt. Weder gibt es eine Alternativenabwägung bezüglich der Konzepte „Direkter Rückbau“ und „Sicherer

Einschluss“, noch bezüglich technischer Verfahrensalternativen zu Konditionierungsmethoden, Abbaumethoden, Zerlegmethoden und Lagerungskonzepten.

In Kap. 4.6 der UVU wird in kurzer Art und Weise auf mögliche technische Verfahrensalternativen Bezug genommen. Die Darstellungen beschränken sich überwiegend auf den Hinweis, dass die Antragstellerin große Erfahrungen aus vergleichbaren Verfahren in der Vergangenheit habe und sie es zudem im derzeitigen Stadium für nicht sinnvoll erachte, Verfahrensalternativen zu prüfen.

Einwendung:

Es ist von der Antragstellerin eine neue UVU mit Alternativenabwägung sowohl hinsichtlich der Art und Weise der endgültigen Stilllegung i.S.d. AtG, als auch der einzusetzenden technischen Verfahren und den hierzu existierenden Alternativen durchzuführen und vorzulegen.

Sachliche Mängel:

5. Radiologische Inventarisierung

Der Landkreis Schweinfurt spricht sich beim Rückbau der Anlage für einen umfassenden Schutz von Bevölkerung und Arbeitnehmern vor radioaktiver Strahlung aus.

Voraussetzung dafür ist neben den eigentlichen Maßnahmen eine vorauslaufende Katalogisierung und Inventarisierung der radioaktiv belasteten Teile der Anlage. In den vorliegenden Unterlagen sind keinerlei Hinweise auf solche Inventarisierung der Anlage enthalten.

Da gemäß den Planungen des Antragstellers bereits in der Abbauphase 1A mit Arbeiten im Bereich des Reaktordruckbehälters begonnen werden soll, wäre mindestens eine Darstellung, wie viele Brennstäbe und Sonderbrennstäbe in der Anlage noch enthalten sind, notwendig. Eine solche Darstellung fehlt gänzlich, ebenso eine Darstellung der Art der Beschädigungen sowie der hieraus erforderlichen Maßnahmen für die Sonderbrennstäbe. Ebenfalls fehlt ein konkreter Zeitplan, in welchen Fristen die jeweiligen Abbauphasen erfolgen sollen.

Nach Herstellung der Brennstofffreiheit in Abbauphase 1C wird nach Darstellung der Antragstellerin das radioaktive Potential um 99% gemindert. Trotzdem befindet sich zu diesem Zeitpunkt noch genügend radioaktives Inventar in der Anlage, das geeignet ist, bei unkontrollierter Freisetzung Schaden an Leib und Leben zu verursachen.

Der Landkreis Schweinfurt fordert deshalb eine detaillierte Aufnahme allen radioaktiven Inventars. Für die Berücksichtigung des Minimierungsgebotes sind in geeigneter Weise

Messungen zur Erlangung eines ausreichenden Kenntnisstandes zum radiologischen Zustand der Anlage notwendig. Eine Charakterisierung erst unmittelbar vor dem Abbau einer Komponente im Rahmen der atomrechtlichen Aufsichtsverfahren ist nicht zulässig.

Die Inventarisierung der aktivierten Anlagenteile ist in geeigneter Weise mit einem präzisen Maßnahmenplan zur Dekontamination zu einem Bestandteil der Antragsunterlagen zu machen, so dass Dritte die Auswirkungen der Arbeiten auf sich beurteilen können. Dieser Maßnahmenplan ist öffentlich auszulegen. Es ist bezogen auf die einzelnen Anlagenteile und deren Bedeutung präzise darauf einzugehen, was, wie, wann und durch wen zur Dekontamination getan wird. Die Risiken und das Störfallpotential sind zu analysieren; daraus resultierend sind Schutzmaßnahmen für Umwelt und Bevölkerung sowie Arbeitsschutzmaßnahmen darzustellen. Der Umgang mit dabei entstehenden aktivierten Abfällen und anderen Reststoffen ist hinsichtlich Transport, Zwischenlagerung, Verwertung bzw. Entsorgung darzustellen.

Einwendung:

Der Landkreis Schweinfurt fordert deshalb eine detaillierte Aufnahme und Inventarisierung des gesamten radioaktiven Inventars durch die Antragstellerin. Ein präziser Maßnahmenplan zur Dekontamination ist zu erstellen und zu einem Bestandteil der Antragsunterlagen zu machen. Die ausgelegten Unterlagen sind insoweit zu ergänzen.

6. Rückbau nach Brennstofffreiheit

Die Antragstellerin hat mit der Antragstellung erläutert, dass beabsichtigt sei, mit Rückbauten in der Phase 1A in unmittelbarer Nähe der Abklingbecken für bestrahlte Brennstäbe und Sonderbrennstäbe zu beginnen, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt noch Brennstoff in diesen Becken befindet.

Der Landkreis Schweinfurt hat in seiner Resolution gefordert, dass Rückbaumaßnahmen bis zur vollständigen Brennstofffreiheit zu unterbleiben haben. Durch die Genehmigungsbehörde ist sicherzustellen, dass mit dem Abbau von Teilen bzw. ganzen Systemen, die der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion/Lagerung im Abklingbecken dienen, erst begonnen werden darf, wenn der Kontrollbereich brennstofffrei ist. Die Gefahr von Störfällen durch funktionsuntüchtige Anlagenbestandteile zur Nachbehandlung bestrahlter Brennelemente sowie das Risiko von Unfällen, die sich aus dem Abbau und dem Transport von demontierten Anlagenteilen ergibt, müssen minimiert werden.

Nach Darstellung der Antragstellerin werden mit der Entfernung des Brennstoffes 99% des radiologischen Inventars aus dem Kontrollbereich in die gesicherte Lagerung in BELLA verbracht. Gerade aus dieser Darstellung heraus scheint es unter dem Gesichtspunkt der Risikominimierung unverständlich, unter diesem Gesichtspunkt irgendwelche Maßnahmen

zum Rückbau in den Phasen 1A und 1B durchzuführen. Ein Abbau während der Brennelementlagerung kann zudem zu eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder höherer Strahlenbelastung des Personals führen und widerspricht deshalb auch dem Minimierungsgebot.

Beides erhöht die Störfallgefahr aufgrund von Fehlhandlungen. Bei in Betrieb befindlichen Lagerbecken und damit zusammenhängenden Systemen ist keine ausreichend sichere Vorbereitung von Abbaumaßnahmen möglich.

Insgesamt bekräftigt der Landkreis Schweinfurt seine am 17.12.2015 erhobene Forderung daher, keine Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Abklingbecken für bestrahlte Brennstäbe und Sonderbrennstäbe zu beginnen, so lange keine Brennstofffreiheit (Brennstäbe und Sonderbrennstäbe) hergestellt ist.

Einwendung:

Der Landkreis Schweinfurt fordert aus Sicherheitserwägungen, keine Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Abklingbecken für bestrahlte Brennstäbe und Sonderbrennstäbe durchzuführen, so lange keine Brennstofffreiheit (Brennstäbe und Sonderbrennstäbe) hergestellt ist.

7. Errichtung einer Bereitstellungshalle (BeHa)

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag die Absicht mitgeteilt, dass die beim Rückbau entstehenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die keine Wärme abstrahlen, in einer noch zu errichtenden Bereitstellungshalle (BeHa) bereitgestellt werden sollen. Dorthin sollen die Abfälle bis zur Verbringung in ein Bundesendlager („Schacht Konrad“) zwischengelagert werden. Dieses Bundesendlager soll im Jahr 2022 nach der derzeit durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) veröffentlichten Meinung zur Verfügung stehen. Die Einlagerung radioaktiver Materialien in die BeHa soll in einem gesonderten Verfahren nach der StrlSchV atomrechtlich und die Errichtung der BeHa nach der Bayer. Bauordnung baurechtlich genehmigt werden. Zudem ist vorgesehen, die BeHa mit einer Überkapazität von 20% über dem eigentlichen Bedarf zu dimensionieren, um dort Abfälle aus anderen Standorten der Antragstellerin aufnehmen zu können.

Alternativ sollen die Abfälle in die Landessammelstelle nach Mitterteich verbracht werden, um dort für die Verbringung in das Bundesendlager bereitgestellt zu werden. Eine Entscheidung, ob eine BeHa errichtet wird oder ob die Verbringung nach Mitterteich erfolgen soll, wird nach den Angaben der Antragstellerin aus nicht näher genannten Gründen erst später erfolgen.

Diese Verfahrensweise ist zu kritisieren. Der Landkreis Schweinfurt sieht die Genehmigungsverfahren zum Rückbau des KKG und zur möglichen Errichtung einer BeHa

in einem untrennbaren inneren Zusammenhang, weshalb sie nicht losgelöst voneinander durchgeführt werden können. Wird nämlich die BeHa zum Rückbau tatsächlich benötigt, so muss sich dies zweifelsfrei aus den Antragsunterlagen ergeben. Der Bedarf für eine BeHa lässt sich nur über ein Stoffstromkonzept, das die Antragstellerin bislang nicht vorgelegt hat, nachweisen.

Der Landkreis hält die Notwendigkeit, eine BeHa zu errichten, für nicht gegeben. In Mitterteich gibt es eine genehmigte Landessammelstelle, die nach Atomrecht für die Abfälle betrieben wird, für die nun die BeHa möglicherweise gebaut werden soll. Betrieben wird das Zwischenlager von der GRB im Auftrag der e.ON Kernkraft GmbH über die GZA (Gesellschaft zur Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mbH).

Im Rahmen des Zwischenlagers steht die sog. EVU-Halle, die für die Einlagerung von max. 40.000 Gebinden in Form von 200-l-, 400-l- oder Gussbehältern verschiedener Größe für schwach- und mittelradioaktive Abfälle genehmigt ist.

Nach dem letzten uns bekannten Stand beträgt das Inventar in Mitterteich zu Jahresbeginn 2013:

- Gussbehälter: 1.871
 - Fässer (200/400l): 10.883
 - Betonbehälter 275
 - Container: 177
- gesamt 13.206 Gebinde

Im Umkehrschluss hat die zentrale Sammelstelle damit ein Restfassungsvermögen von rund 26.800 Gebinden.

Lt. Antrag BeHa nach StrlSchV möchte der Antragsteller in die BeHa folgende Container einlagern:

- 48 Behälter Typ UBA
- 569 Gussbehälter Typ III
- 96 Behälter KC Typ II
- 48 Behälter KC Typ III
- 180 Behälter KC Typ IV
- 276 Behälter KC Typ V
- Gesamt 1.217 Behälter

Dies entspricht der im Rückbauantrag bilanzierten Gesamtmenge + 20% Zuschlag. Unter Annahme eines linearen Abzugs des 20%-Zuschlages würde eine Gesamtmenge aus dem Rückbau Grafenrheinfeld von ca. 1.014 Containern verbleiben. Aus den Auslegungsunterlagen zur beantragten Rückbaugenehmigung geht hervor, dass an Abfällen, für die BeHa mit einer Gesamtmasse von ca. 3.500 Tonnen gerechnet wird, die in eben jene in den Antragsunterlagen ausgewiesene Container verbracht werden sollen.

Aufgrund ihrer Spezifikation dürfen alle durch den Antragsteller ausgewiesenen Containertypen nach Mitterteich verbracht werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass derzeit im Bereich des KKG eine Lagerung von radioaktiven Abfällen aus dem Betrieb (und damit auch aus dem Restbetrieb) von bis zu 400 m³ zugelassen ist.

Der Landkreis Schweinfurt stellt fest, dass aufgrund der vorhandenen Kapazitäten in der Landessammelstelle Mitterteich (EVU-Bereich) bereits rein rechnerisch die Errichtung einer Bereitstellungshalle nicht notwendig ist.

Der Errichtung einer BeHa steht auch § 9a AtG entgegen. Hier ist geregelt,

(2) Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese an eine Anlage nach Absatz 3 abzuliefern.

(3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

Die Landessammelstelle ist eine Einrichtung i.S.d. Abs. 3. Die Antragstellerin ist nach § 9a Abs. 1 AtG verpflichtet, Abfälle nach Abs. 2 anzuliefern und abzuliefern. Für die Freiheit einer unternehmerischen Entscheidung, BeHa zu errichten, bleibt insoweit kein Raum.

§ 9a AtG ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die dem Bau einer BeHa entgegensteht, wenn diese Halle auch als Zwischenlagerfläche, also nicht nur zum Zwecke der kurzfristigen Bereitstellung von radioaktiven Abfällen zum Transport an die Landessammelstelle Mitterteich, auf unbestimmte Zeit genutzt werden soll. Allerdings sieht der Landkreis Schweinfurt auch für die Bereitstellung zum Transport nach Mitterteich keinen begründeten Bedarf, weil in der bestehenden Anlage ein Bereich zur Bereitstellung von 400 m³ an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen ausgewiesen ist.

Einwendung:

Der Landkreis Schweinfurt fordert, auf die nicht notwendige Errichtung einer BeHa zu verzichten und stattdessen die vorhandenen Kapazitäten vor Ort in Kombination mit der Landessammelstelle Mitterteich zu nutzen. Insoweit wird auf den derzeit gültigen Rechtsstand verwiesen, dessen Einhaltung nachdrücklich gefordert wird.

8. Bauliche Sicherheit des BELLA im Zusammenhang mit dem Rückbau

Der Kreistag hat in seiner Resolution

„kontinuierliche umfassende Sicherheitsüberprüfungen des Brennelementelagers BELLA hinsichtlich Sabotage, Terroranschlägen und Flugzeugabstürzen sowie die stetige

Verbesserung der Sicherheitsstandards im Hinblick auf die absehbar längere Verweilzeit der Behälter am Standort“

eingefordert.

Aufgrund der durch den Betreiber geplanten kürzeren Laufzeit der Anlage ergeben sich weniger CASTOR-Behälter zur Einlagerung. Während BELLA ursprünglich mit einer Kapazität von 88 Castoren geplant und errichtet wurde, werden aufgrund der (wohl vorhandenen) Brennstäbe und Sonderbrennstäbe nur ca. 55 CASTOR-Behälter eingelagert. Dies bedeutet, dass zukünftig mehr als 1/3 der genehmigten Stellfläche von BELLA dauerhaft leer stehen würde.

Ein Risiko für den Betrieb von BELLA besteht neben den bereits geschilderten äußeren Auswirkungen auch aus baulichen Maßnahmen, die im Zuge des Rückbaues erfolgen, aber auch aus geänderten Rahmenbedingungen, die sich u.a. aus geänderten Konzepten bei Störfällen mit zunehmender Risikominimierung durch den Rückbau ergeben (z.B. Rückstufung oder Auflösung der Werkfeuerwehr, geänderte Einsatzkonzeption bei der Werksicherheit, u.ä.).

Einwendung:

Der Landkreis Schweinfurt fordert eine Ergänzung des Sicherheitsberichts. In dieser Ergänzung sind die möglichen Auswirkungen des Rückbaus u.a. auf die geänderte Auslastung von BELLA darzulegen und entsprechende, weitere Maßnahmen zu planen und durchzuführen.

Der Landkreis verkennt nicht die Notwendigkeiten, die sich im Rahmen eines Rückbaues in den geschilderten Dimensionen ergeben können. U.a. erscheint uns denkbar und plausibel, dass bereitgestellte Behälter nicht sofort zur Sammelstelle Mitterteich (bzw. später zum Bundesendlager) antransportiert werden können, sondern aus logistischen Gründen am Standort vorerst verbleiben müssen. Allerdings sehen wir es auch im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung für sinnvoll an, kontinuierliche Rückbauverfahren nicht zu unterbrechen, sondern planmäßig durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Sicherheit von BELLA regt der Landkreis Schweinfurt, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen zu BeHa, folgendes an:

Anregung:

Der Landkreis regt an, zu prüfen, ob ggf. BELLA umgerüstet und die nicht mehr für CASTOREN benötigten Flächen als Puffer für bereitgestellte sonstige Behälter mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen genutzt werden können. Im Rahmen dieser Umrüstung muss dann eine Prüfung und etwaige Ertüchtigung von BELLA auf den aktuell gültigen Sicherheitsstandard erfolgen.

9. BELLA - Sicherheit und Instandsetzungsmöglichkeiten von CASTOR-Behältern

Eine Forderung des Kreistages lautet ebenso:

„Eine Reparatur defekter Zwischenlagerbehälter vor Ort ohne Auswirkung auf die Umgebung muss sicher gewährleistet sein.“

Der Landkreis fordert, den Sicherheitsbericht um eine Darstellung dahingehend zu ergänzen, wie zukünftig defekte CASTOR-Behälter repariert werden sollen. Die atomrechtliche Genehmigung des BfS für BELLA weist unter A.4 aus, dass eine *„Reparatur defekter Primärdeckel an CASTOR-Behältern im Reaktorbehälter“* zu erfolgen habe. Im Sachverhalt der Genehmigung wird unter G.I.4.3.6 weiterhin das Verfahren bei defekter Primärdeckeldichtung beschrieben.

In der rechtlichen Würdigung wurde unter G.IV.2.2.8.6 das Verfahren dargestellt und gewürdigt. Zentrale Aussage ist hier folgender Satz:

„Die für den Austausch der Primärdeckeldichtung im Reaktorgebäude erforderlichen Einrichtungen des KKG stehen während der gesamten Dauer der mit dieser Genehmigung gestatteten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen...zur Verfügung.“

Aufgrund der Gestaltung der Genehmigung nebst Einbeziehung von Anlagen und Nebenbestimmungen ist nach Auffassung des Landkreises für den Fall einer Reparatur am Primärdeckel bzw. an Bauteilen (hier Dichtung) diese zwingend im Reaktorgebäude vorzunehmen. Die in der Öffentlichkeit geäußerten Reparaturkonzepte durch die Antragstellerin (Sicherheit durch Sekundärdeckel und Möglichkeit des Abtransports an einen sicheren Reparaturort) sind durch die aktuelle Genehmigung nicht gedeckt.

Der Landkreis versteht im Übrigen die vorliegende Genehmigung so, dass das Reaktorgebäude insoweit für einen genehmigungskonformen Betrieb von BELLA mit einer atomrechtlichen Genehmigung versehen und auch tatsächlich vorhanden sein muss. Es bleibt deshalb festzustellen, dass anhand des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplans spätestens mit Entlassung aus dem Atomrecht voraussichtlich im Jahr 2027 dieser Teil des Genehmigungsbescheids nicht mehr erfüllbar ist und deshalb ab diesem Zeitpunkt defekte CASTOR-Behälter nicht mehr vor Ort genehmigungskonform repariert werden können. Nach unserer Auffassung würde deshalb die Betriebsgenehmigung für BELLA spätestens mit der Entlassung des KKW Grafenrheinfeld aus Atomrecht erlöschen.

Da mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass bis 2027 ein Bundesendlager für hochradioaktive Abfälle nicht zur Verfügung steht und deshalb über diesen Zeitpunkt hinaus BELLA weiterbetrieben werden muss (gemäß der derzeit gültigen Genehmigung bis 2046),

ist ein Rückbau des Reaktorgebäudes unter den dargelegten derzeitigen Voraussetzungen nicht zu verantworten (siehe auch oben unter Punkt 2).

Der Landkreis sieht zudem die Problematik, dass faktisch die Genehmigung des BELLA bereits früher verfällt. In Rückbauphase 1C, spätestens in Phase 2 werden nach Angaben der Antragstellerin Einbauten des Kontrollbereichs rückgebaut (z.B. Abklingbecken), die faktisch eine Behandlung eines defekten CASTOR-Behälters, der geöffnet werden muss, nicht mehr möglich machen würden.

Einwendung:

Angesichts der vorliegenden Genehmigungssituation und der hier zugrunde liegenden Gesamtkonzeption hält der Landkreis Schweinfurt den Antrag derzeit für nicht genehmigungsfähig.

Die Antragstellerin möge detailliert darlegen, wie das Reparaturkonzept für defekte CASTOR-Behälter nach Entlassung der Anlage aus Atomrecht bzw. dem Rückbau der maßgebenden Anlagenteile zur Beladung und Wartung der Castoren ausgestaltet werden soll. Im Übrigen ist durch die Antragstellerin in einem zu ergänzenden Rückbaukonzept darzulegen, wie sich Rückbauten im Kontrollbereich bis 2027 insgesamt auf die Fähigkeit, defekte CASTOR-Behälter instandzusetzen, auswirken. Es ist darzustellen, wie z.B. bei Rückbauten am Reaktordruckbehälter und/oder Abklingbecken nach Brennstofffreiheit der Anlage (ab Phase 1C) Reparaturmöglichkeiten bestehen.

Im Zuge der Erteilung der atomrechtlichen Stilllegungs- und Rückbaugenehmigung ist deshalb unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse gleichzeitig die Genehmigung für BELLA anzupassen. Die Antragsunterlagen sind in diesem Sinne zu ergänzen und erneut öffentlich auszulegen.

10. Ausführungen zum Rückbau von wichtigen Anlageteilen sind in erheblichem Umfang nicht nachvollziehbar

Die Ausführungen zum Abbau der Dampferzeuger, der Abbauschritte in Phase 2, der Nachnutzung der Gebäude, sowie der Behandlung der Komponenten, Anlagenteile, radioaktiven Reststoffe und radioaktiven Abfälle sind unzureichend.

Insbesondere zum Abbau der Dampferzeuger, der Abbauschritte in Phase 2 und der Nachnutzung der Gebäude gibt es nur eine beispielhafte Darstellung und Aufzählungen von Möglichkeiten. Sowohl bezüglich des Verfahrens als auch der Orte, an denen die Zerlegearbeiten und die Konditionierung durchgeführt bzw. die (Rest-) Stoffe gelagert

werden sollen, verletzen die Antragsunterlagen die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit.

Durch die Antragstellerin werden verschiedene Verfahren beschrieben, die unterschiedliche Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. So wurde u.a. in einer Variante ein kompletter Ausbau, Abtransport und eine Zerlegung der vier jeweils 325 Tonnen schweren Dampferzeuger in einem Fachbetrieb skizziert. Diese Variante würde weitere Maßnahmen, die die Hülle des Kontrollbereichs betreffen, notwendig machen.

Im Sicherheitsbericht werden allgemein lediglich beispielhafte Möglichkeiten für die Zerlegung von Komponenten und Anlageteilen (u.a. der Einbauten des Reaktordruckbehälters (RDB), des Dampferzeugers, der Hauptkühlmittelpumpen) genannt. Eine Festlegung, wo die Komponenten, radioaktiven Abfälle und Reststoffe zerlegt, konditioniert und gelagert werden sollen, findet in der zu fordernden Bestimmtheit (siehe oben) nicht statt. Die Festlegung der jeweiligen Vorgehensweise ist aber elementar für die Bewertung des jeweiligen Störfall- und Strahlenrisikos. Ohne Methode und Ort beispielsweise der Zerlegung und Verpackung der hochradioaktiven RDB-Einbauten zu kennen, kann das Gefahrenpotenzial nicht abgeschätzt werden. Dies macht eine ernsthafte Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Beurteilung der Maßnahme in Bezug auf ihre Auswirkung und mögliche Rechtsverletzungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG) unmöglich.

Ein solches Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen der atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Methoden und Ort sowohl der Bearbeitung als auch der Lagerung müssen in den Unterlagen ausgeführt, genau bestimmt und in der Genehmigung festgelegt werden. Gleichzeitig wird mit der Beliebigkeit von Methoden und Ort und dem Fehlen einer Abwägung des jeweiligen Strahlen- und Störfallrisikos das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erheblich verletzt.

Einwendung:

Der Landkreis Schweinfurt fordert die Antragstellerin auf, konkrete Verfahren (siehe oben) vorzuschlagen und hierzu ganzheitlich in ihren Auswirkungen zu beleuchten. Dabei ist darauf zu achten, dass Verfahren eingesetzt werden, die die Freisetzung von Radioaktivität minimieren und störfallauslösende Gefahren vermeiden. Der Arbeitsschutz ist zu beachten.

11. Die Störfallbetrachtungen sind ungenügend

Die in den ausgelegten Unterlagen dargelegte Störfallanalyse ist unzureichend.

Dabei sind bei der Störfallanalyse alle möglichen Störfälle im Falle des Verbleibs der Brennelemente in der Anlage bei Beginn des Abbaus, der Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine, der gezielte Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges sowie andere

Einwirkungen Dritter möglichst abschließend zu betrachten. Das unter Pkt. 9.5.2 dargestellte Szenario ist oberflächlich und damit unzureichend. Es ist nicht dargelegt, aus welcher Flugzeugklasse die Betrachtungen erfolgt sind. Da die ausgelegten Unterlagen unzureichende Angaben zu Vorgehensweisen und Umgang mit abgebauten Komponenten und radioaktiven Abfällen enthalten, kann nicht geprüft werden, ob die Störfallauswahl tatsächlich umfassend ist. Die Auswahl der jeweils repräsentativen Störfälle für bestimmte Störfallgruppen ist nicht nachvollziehbar.

Teilweise sind die Störfälle überhaupt nicht beschrieben. So wird beispielsweise nicht darauf eingegangen, was angenommene ungünstige Randbedingungen für die rechnerische Bewertung von Absturzereignissen und ihre resultierenden Folgen für Behälter mit radioaktiven Reststoffen sind.

Ebenfalls unbetrachtet bleiben die Auswirkungen von terroristischen Angriffen mit panzerbrechenden Waffen der neueren Generation. Auch aus diesem Grund muss eine Pufferlagerung auf dem Freigelände untersagt werden. Betrachtungen aus Betriebszeiten können hier nicht herangezogen werden, da sich beim Abbau die Randbedingungen verändern und insoweit auch von einem stark erhöhten Anfall von Abfällen auszugehen ist. Zudem handelt es sich um eine neue Genehmigung, die den aktuellen Stand von Rechtsprechung sowie Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen hat.

Einwendung:

Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.

12. Bearbeitung, Dekontamination und Konditionierung radioaktiver Abfälle

Wie im Antrag ausgeführt, fallen bei der Stilllegung des KKG radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile an, die gemäß § 9a AtG entweder schadlos verwertet (zum Beispiel durch Freigabe oder Wiederverwendung in einer anderen nach Atom- oder Strahlenschutzrecht genehmigten Anlage) oder als radioaktiver Abfall geordnet beseitigt werden müssen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt das Abfallrecht nicht für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes.

Es müssen jedoch nur wenige Prozent der Gesamtmasse des Kontrollbereiches als radioaktiver Abfall entsorgt werden. Der überwiegende Teil der Anlage fällt als konventioneller Abfall oder durch Freigabe unter das Abfallrecht.

Die Freigabe nach § 29 StrSchV bewirkt die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung. Bei der uneingeschränkten Freigabe werden die Reststoffe durch einen

Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Behörde aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen und können danach uneingeschränkt wiederverwendet, verwertet oder wie gewöhnlicher Abfall entsorgt werden, wenn durch Messungen nachgewiesen wurde, dass sie die in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Freigabewerte einhalten.

Bei der zweckgerichteten Freigabe werden Reststoffe, wenn sie die im § 29 StrSchV hierfür festgelegten Freigabewerte nicht überschreiten, einer Verwertung bzw. Beseitigung auf einer Deponie oder in einer Verbrennungsanlage zugeführt. Mit Ausnahmen (z.B. Verbrennung) müssen die Bearbeitung der Komponenten und Anlagenteile, die Konditionierung sowie die Lagerung der radioaktiven Abfälle vor Ort durchgeführt werden.

Externe Zerlegarbeiten und externe Konditionierung z.B. als Variante der Zerlegung der Dampferzeuger verursachen unnötige Transporte und damit eine unnötige Strahlenbelastung. Mit einer Vermeidung von Transporten wird dem Minimierungsgebot Rechnung getragen. Konditionierte und verpackte Abfälle sind in eine dafür zugelassene Landesammelstelle und voraussichtlich ab 2022 direkt in das Bundesendlager „Schacht Konrad“ zu verbringen.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bei der insgesamt vorgesehenen Behandlung, Lagerung und Bereitstellung für Verwertung bzw. Entsorgung weiterhin ein sicherer Stilllegungsbetrieb und Abbau gewährleistet sein kann. Die ausreichend bemessene Pufferlagerung ist anhand modellhafter Belegungen von Flächen zu beschreiben. Hierbei fordert der Landkreis Schweinfurt, dass bei der Pufferlagerung eine klare räumliche Trennung und Kennzeichnung der Lagerflächen für die Abfälle entsprechend der jeweiligen Bearbeitungs- bzw. Freigabestatus vorzunehmen ist, um Verwechslungen und mögliche Fehltransporte sicher zu vermeiden. Es ist ein Betriebstagebuch über Bereitstellung, Verwertung und Entsorgung zu führen, das eine Überwachung durch die zuständigen Behörden ermöglicht.

Unter der Auflistung flüssiger radioaktiver Rohabfälle im Sicherheitsbericht fehlen ebenso wie in der grafischen Darstellung (Abb. 6.2) die ca. 3.500 m³ borsäurehaltiger Lösung aus dem Primärkreislauf. Daraus schließt der Landkreis Schweinfurt zunächst, dass die Antragstellerin plant, die Lösung einzudampfen und dass diese als „Verdampferkonzentrat“ gelistet ist. Hier ist dringend der Begriff „Rohabfall“ zu präzisieren und der Verfahrens- und Entsorgungsweg zu beschreiben, da ansonsten eine mögliche Betroffenheit des Landkreises nicht geprüft werden kann.

Einwendung:

Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind neue, aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die ein schlüssiges Konzept und eine Bewertung der Bearbeitung, Dekontamination und Konditionierung radioaktiver Abfälle zulassen.

13. Abfälle und Reststoffe gem. § 29 StrlSchV

Im vorliegenden Antrag wird von der Antragstellerin die Menge des nach § 29 StrSchV freizumessenden Materials mit 31.500 Tonnen angegeben. Die Antragstellerin möchte nach § 29 StrlSchV einen Teil des Materials von insgesamt 23.500 Tonnen uneingeschränkt freigeben, für 4.000 Tonnen soll eingeschränkt eine Freigabe zur Deponierung bzw. Verbrennung mit dem Ziel einer konventionellen Deponie bzw. Verbrennungsanlage erfolgen.

Die o.a. „eingeschränkt“ zur Deponierung bzw. Verbrennung nach § 29 StrlSchV freigegebenen Abfälle können dem Landkreis vom Betreiber grundsätzlich zur Entsorgung angeboten werden, wobei verschiedene Wege denkbar sind.

Aufgrund der dürftigen Darstellung ist es dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) nicht ersichtlich, welche Kapazitäten vorgehalten werden müssen. Um den Sachverhalt genauer einschätzen zu können, ist die Beantwortung folgender Fragen nötig:

- Welche Abfälle fallen konkret an, die über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden sollen?
- Wie teilen sich die geschätzten 4.000 Tonnen auf privatrechtliche (z.B. Metalle, Kabel, etc.) und öffentlich-rechtliche Entsorgungswege (u.a. die o.a. Anlagen/Entsorgungswege) auf?
- Möchte die Antragstellerin überhaupt Abfälle dem Landkreis überlassen und von ihrem Benutzungsrecht Gebrauch machen oder ist sie prinzipiell bereit, auch Abfälle, die einer Andienungspflicht unterliegen, anderweitig an einen anderen geeigneten „Dritten“ zu entsorgen, wenn der Landkreis auf den Anschluss- und Benutzungszwang verzichtet?

Einwendung:

Den Antragsunterlagen ist ein Entsorgungskonzept für diese Abfälle zur Beurteilung der Betroffenheit des Landkreises beizufügen. Die Unterlagen sind dann erneut öffentlich auszulegen.

14. Abfälle und Reststoffe aus dem konventionellen Abbruch

Im Rahmen des Antrages werden für einen Zeitraum nach Entlassung aus dem Atomrecht durch den Antragsteller weitere ca. 300.000 Tonnen konventioneller Anfälle anfallen, sofern keine anderweitige Nachnutzung erfolgt. Hierbei dürfte es sich vor allem um Betonbruch

handeln, der in seiner Art und Güte voraussichtlich als Recyclingmaterial dem Wertstoffkreislauf zugeführt wird.

Zwar ist, wie durch die Antragstellerin angemerkt, der konventionelle Abbruch nicht Teil dieses Verfahrens.

Ein gestreckter konventioneller Abbruch parallel zum Rückbauverfahren der Anlagenteile, die dem AtG unterliegen, würde insgesamt auch eine Entlastung der Bürger bringen, da die Anzahl der hierfür notwendigen Transporte sich über einen sehr langen Zeitraum streckt und deshalb zu einer weniger starken, täglichen Verkehrszunahme führt.

Der Rückbau von konventionellen Anlagenteilen „Zug-um-Zug“ (z.B. Turbinenhalle, Kühltürme) führt zu einer Entlastung des Marktes für Recyclingbaustoffe. Der Landkreis befürchtet, dass bei einem Abbruch aller Gebäudestrukturen ab 2027 innerhalb kürzester Zeit ein Großteil des Materials in den Recyclingmarkt gebracht würde und dieser hierdurch zusammenbrechen könnte. Eine Entsorgung des Materials über Deponien und damit ggf. über die Deponie des Landkreises Schweinfurt wäre unausweichlich und würde neben dem Verbrauch kostbaren Deponieraums dem Landkreis, ggf. aber auch der Antragstellerin wirtschaftliche Nachteile bringen.

Anregung:

Der Landkreis regt an, die Antragstellerin möge prüfen, ob bereits vorzeitig vor Entlassung aus dem Atomrecht konventionelle Anlagenteile rückgebaut werden können, die mit fortschreitender Brennstofffreistellung und Rückbautätigkeit ihre Funktion verlieren bzw. bereits verloren haben.

Zusammenfassung:

Der Landkreis Schweinfurt sieht bereits aufgrund formeller Mängel in Form der Unvollständigkeit von Konzeption und Antrag derzeit keine Entscheidungsfähigkeit. Auch in sachlicher Hinsicht sieht der Landkreis insbesondere bei der Sicherheit des BELLA sowie der Thematik des BeHa und der damit verbundenen Lagerung bzw. Verbringung von schwach- und mittelaktiven Abfällen Nachbesserungsbedarf.

Bereits aus diesen Gründen ist der Antrag zurückzuweisen bzw. die Antragstellerin aufzufordern, noch vor einem Erörterungstermin neue Unterlagen vorzulegen. Eine erneuten Auslegung der nachgebesserten Unterlagen hat zu erfolgen.

Der Landkreis Schweinfurt behält sich vor, im Rahmen des Erörterungstermins diese Einwendungen zu ergänzen bzw. die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen mündlich ausführlich darzustellen.